

## Haushaltssatzung der Gemeinde Christinenthal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |    |   |  |             |
|----|---|--|-------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |  |             |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  |  | 109.200 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   |  | 175.100 EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  |  | 65.900 EUR  |
|    |   |  |             |
| 2. | im Finanzplan   |  |             |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  |  | 106.700 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  |  | 159.800 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              |  | 0 EUR       |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. |  | 1.500 EUR   |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |  |            |
|----|--|--|------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf |  | 0,00 EUR   |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  |  | 0,00 EUR   |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   |  | 0,00 EUR   |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            |  | 0 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |  |       |
|----|---|--|-------|
| 1. | Grundsteuer   |  |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 380 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 425 % |
| 2. | Gewerbesteuer   |  | 400 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Christinenthal, den 13.12.2022

.....  
- Bürgermeister -